

# TEXTFESTSETZUNGEN

ZUGELASSEN SIND: GARAGENTIEFEN BIS 3,00 METER, WENN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN IM PLAN VORGESEHEN SIND.  
EINGESCHOSSIGE NEBENGEBÄUDE GEMÄSS § 14 (1) BAUNV, JEDOCH NUR INNERHALB DER IM PLAN FESTGELEGTE  
BEBAUBAREN FLÄCHEN UND NUR INNERHALB DER GEBIETE (WA) u. (MI)  
EINGESCHOSSIGE WOHNHÄUSER IM HANGGELÄNDE TALSEITIG 2 GESCHOSSE.  
SICHTBARE HÖHE DES KELLERGESCHOSSES, HÖCHSTENS 0,50 METER ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE.

ALLE GEBÄUDE AUCH GARAGEN WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT.  
DIE BAUHÖHEN SIND IN JEDEM EINZEFALL VOR FERTIGUNG DER BAUANTRÄGE MIT DEM KREISBAUAMT  
ABZUSTIMMEN.

SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN BEDÜRFEIN DER BAUAUFSICHTLICHEN GENEHMIGUNG ( § 72 LBO ).  
SOWEIT IM PLAN KEINE FESTSETZUNGEN ENTHALTEN SIND, SIND DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG  
VOM 15. 11. 1961 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 MASSGEBEND.